

Kriterien für die Beantragung als Talentstützpunkt (TStP) Schwimmen im Sächsischen Schwimm-Verband e.V. 2026

1. Die Grundlage für die Beantragung als Talentstützpunkt Schwimmen des Sächsischen Schwimm-Verbandes ist eine kontinuierliche Nachwuchsentwicklung im Schwimmverein / in der Schwimmabteilung sowie eine konstruktive und enge Zusammenarbeit mit dem SSV.
2. Beim Erreichen einer Punktzahl von mindestens 6 und der Erfüllung von Punkt 3 erhält der Verein nach Beschluss des Fachausschusses im Oktober des Jahres den "Antrag auf Anerkennung eines Talentstützpunktes" für das Folgejahr. Erläuterung zu der Punktvergabe:
 - der L-Kaderstatus eines Sportlers entspricht 2 Punkten
 - der G-Kaderstatus eines Sportlers entspricht 1 Punkt
 - Hinweis: Die G-Kader der AK 8 gehen nicht in die Punktwertung ein
 - Einschulung eines Nachwuchsschwimmers in eine Sportbetonte Schule in Sachsen (G- bzw. L-Kaderjahrgang) entspricht 1 Punkt
3. Um die Anerkennung als Talentstützpunkt zu erhalten, ist die Teilnahme des Schwimmvereins / der Schwimmabteilung an den folgenden Wettkämpfen des Sächsischen Schwimm-Verbandes bzw. seiner Untergliederungen erforderlich:
 - a. Dezentraler Landesvielseitigkeitstest der Klasse 3 und 2 (LVT)
 - b. Dezentraler Landesvielseitigkeitstest der Klasse 4 (LVT)
 - c. Landesjugendspiele
 - d. Schwimmfest unterm Tannenbaum
4. Die Anerkennung als Talentstützpunkt kann verweigert werden, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre keine Delegation eines Nachwuchsschwimmers an einen Landesstützpunkt Schwimmen des SSV erfolgte.
5. Der Antrag wird nach Vorschlag durch den Fachausschuss Schwimmen beim Vorstand des Sächsischen Schwimm-Verband e.V. eingereicht und von ihm bestätigt. Anschließend wird er an den Landessportbund Sachsen weiter gereicht.
6. Die Anerkennung als Talentstützpunkt für das folgende Kalenderjahr erfolgt durch eine Urkunde des Landessportbundes Sachsen.

Leipzig, 01.10.2024

Katrin Seitz
Fachwartin Schwimmen

Annika Thiede
Sachbearbeiterin Leistungssport